

Bauvorhaben Adlergasse - Bühlertal

Artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung



Juni 2024

Bauherrschaft:

Martin Schemel, Bühl
Anna Geiges, Bühlertal

Bearbeiter:

IUS
Weibel & Ness

IUS Institut für Umweltstudien
Weibel & Ness GmbH
Heidelberg · Potsdam · Kandel

Projektleitung:

Ralf Harter, Dipl.-Ing. Landespflege (FH)

Bearbeitung:

Ulrike Brucker, Dipl. Forstwirtin

Projekt-Nr. 44072

Titelbild: Baugrundstück

Das vorliegende Gutachten ist frei von Rechten Dritter. Einer Veröffentlichung des Gutachtens wird von Seiten der IUS Weibel & Ness GmbH zugestimmt.

Bauherrschaft:

**Martin Schemel &
Anna Geiges**

Bearbeiter:

IUS Weibel & Ness GmbH
Römerstraße 56
69115 Heidelberg
Tel.: (0 62 21) 1 38 30-0
E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de

Heidelberg, den 07.06.2024



Ralf Harter

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	1
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	1
1.2	Methoden.....	3
2	Bestandssituation.....	4
3	Einschätzung faunistischer und floristischer Potenziale.....	8
3.1	Denkbare Vorkommen.....	8
3.2	Vertiefende Betrachtung - Reptilien.....	8
4	Fazit.....	9

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Baugrundstücks (lila Punkt) in Bühlertal (Kartendarstellung: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024).....	1
Abbildung 2:	Abgrenzung des Baugrundstückes (rote Strichlinie).....	4
Abbildung 3:	Baugrundstück mit kurzzeitiger Materiallagerung (Aufnahme vom 29.05.2024).....	5
Abbildung 4:	Blick von Süden entlang der westlichen Grenze des Baugrundstücks (Aufnahme vom 29.05.2024).....	6
Abbildung 6:	Blick parallel des Baches nach Südwesten (Aufnahme vom 29.05.2024).....	6
Abbildung 7:	Baugrundstück im Südwesten, rechts das bestehende Wartehäuschen an der Hauptstraße (außerhalb des Plangebietes) (Aufnahme vom 29.05.2024).....	7

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

In der Gemeinde Bühlertal sollen in Ortslage auf einem Baugrundstück zwei Mehrfamilienhäuser entstehen (siehe Abbildung 1). Das Baugrundstück liegt nördlich der Hauptstraße, in der Adlergasse. Es umfasst rd. 2.900 m² und erstreckt sich über die Flurstücke Nr. 25, 26 und 27 (Gemarkung Bühlertal).

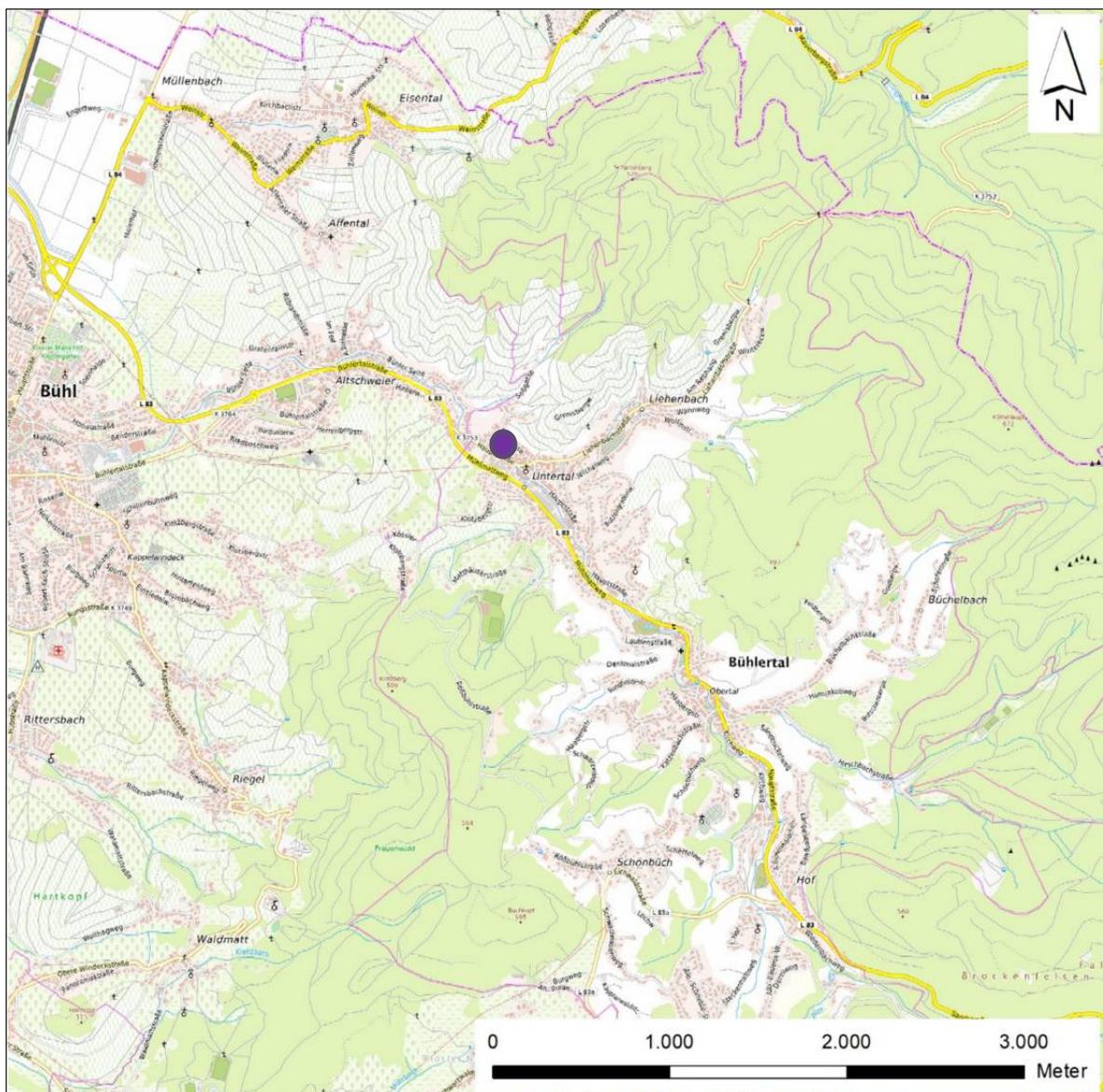


Abbildung 1: Lage des Baugrundstücks (lila Punkt) in Bühlertal (Kartendarstellung: © Bundesamt für Kartographie und Geodäsie (2024))

In Zusammenhang mit den Planungen soll vorab im Rahmen einer Begehung geprüft werden, ob den Baumaßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) entgegenstehen, die nicht vermieden bzw. durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen verhindert werden können.

Das Vorhaben kann grundsätzlich zu Beeinträchtigungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten führen, die den Verbotstatbeständen des § 44 (1) BNatSchG entsprechen.

Nach § 44 (1) BNatSchG ist es verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Nr. 4).

Im vorliegenden Gutachten werden die genannten Verbotstatbestände bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt. Im Einzelnen wird untersucht,

- welche gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten im Untersuchungsgebiet potentiell vorkommen
- ob diese Arten in Verbindung mit der geplanten Neubebauung erheblich gestört, verletzt oder getötet werden können,
- welche Maßnahmen ergriffen werden müssen, um Beeinträchtigungen, Störungen, Verletzungen oder Tötungen dieser Arten so weit wie möglich zu vermeiden oder zu mindern. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob CEF-Maßnahmen erforderlich bzw. möglich sind,
- ob trotz Realisierung der Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen artenschutzrechtliche Tatbestände verbleiben, die eine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 BNatSchG erforderlich machen.

1.2 Methoden

Für die artenschutzrechtliche Beurteilung sind die europäischen Vogelarten sowie die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie relevant. Für eine Einschätzung der Bestandssituation und der zu erwartenden artenschutzrechtlichen Betroffenheit wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzuntersuchung durchgeführt. Grundlage der Relevanzuntersuchung war eine Begehung der Fläche inklusive der näheren Umgebung am 29.05.2024. Weiterhin erfolgte die Auswertung vorhandener Daten der Naturschutzverwaltung bzw. der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) für den Bereich Bühlertal.

Bei der Begehung wurde auf Grund der vorgefundenen Situation insbesondere auf das Vorhandensein typischer Habitatstrukturen sowie insgesamt auf die Eignung des Baugrundstückes als Lebensraum für Reptilien geachtet.

2 Bestandssituation

Das Baugrundstück liegt inmitten des Siedlungsbereiches von Bühlertal und umfasst die Flurstücke Nr. 25, 26 und 27 (Gemeinde Bühlertal/Gemarkung Bühlertal) (Abbildung 2).

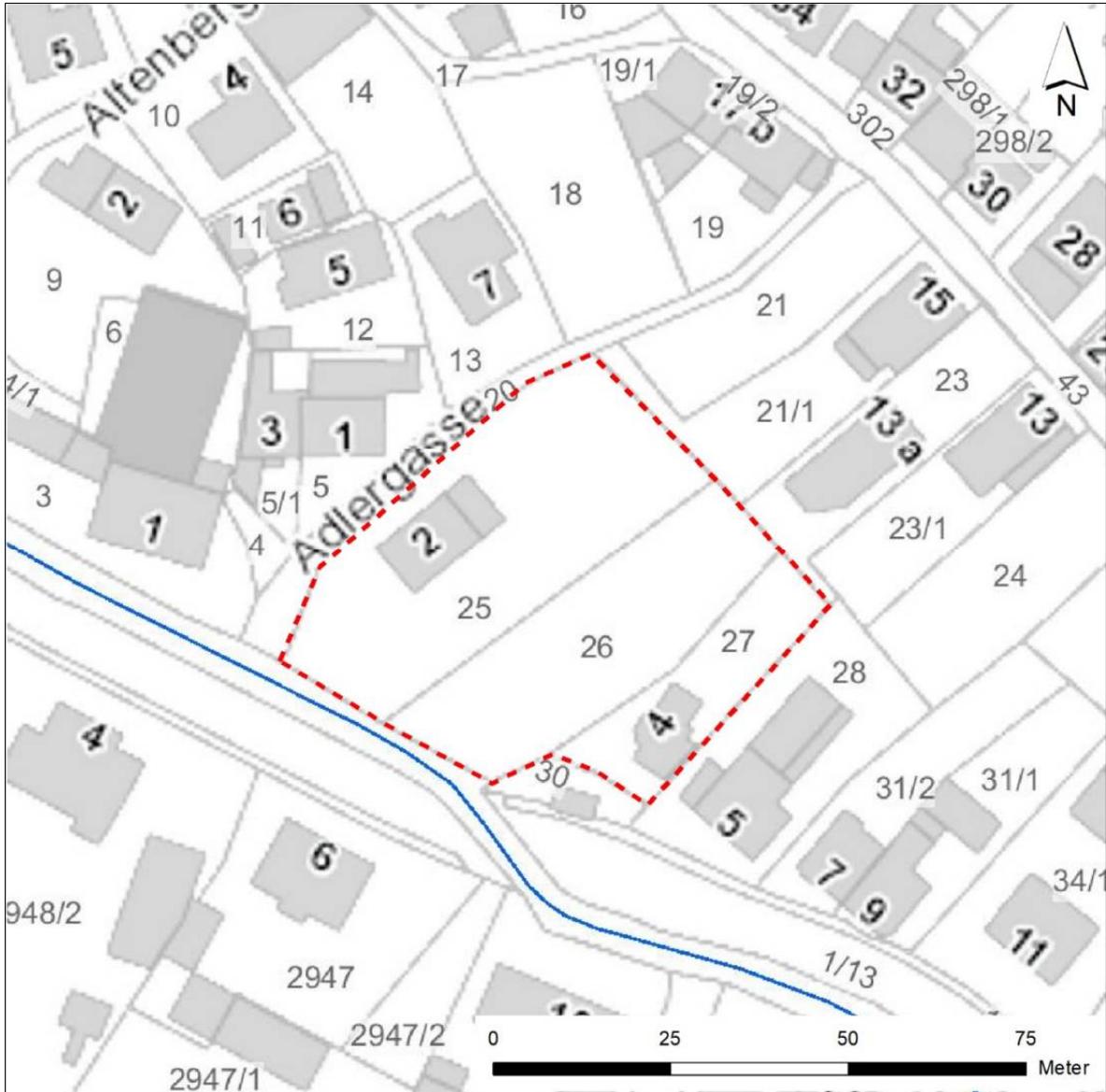


Abbildung 2: Abgrenzung des Baugrundstückes (rote Strichlinie)

Das rd. 2.900 m² große Baugrundstück wird durch die Adlergasse im Westen und Wohnbebauung mit Privatgärten im Norden und Osten begrenzt. Südwestlich des Baufeldes befindet sich ein Fließgewässer welches eingetieft verläuft und durch eine Steinmauer begrenzt wird. Entlang des Fließgewässers befindet sich ein schmaler, niedriger Gebüschsaum aus Japanischem Staudenknöterich welcher stellenweise mit Weinranken durchsetzt ist. Im Südosten grenzt die Fläche an ein, mit einer Ruderalvegetation umgebenes, hölzernes Wartehäuschen. An der Grenze zum Baugrundstück hin, befinden sich einige kleinere Sträucher. Die Fläche ist leicht nach SW geneigt.

Die Baufläche wurde nach Angaben der Grundstücksinhaber im Jahr 2020 beräumt und seither weitestgehend vegetationsfrei belassen. Nach Anfrage der Gemeinde gestatteten die Grundstücksinhaber eine kurzfristige Zwischenlagerung von Erd- und Gesteinsmassen, die durch einen Hochwasserschaden oberhalb der Ortsbebauung von Bühlertal im Frühjahr 2024 anfielen.

Zum Zeitpunkt der Begehung am 29.05.2024 waren rund zwei Drittel der Baufläche von mehreren bis 8 m hohen Gesteins-, Bauschutt- und Erdabraumhalden bedeckt (siehe Abbildung 3 bis Abbildung 6). Das Material ist in einzelne Fraktionen gelagert. Die nicht von Fremdmaterial bedeckten Flächen entlang der Ränder des Grundstücks sind kleinflächig von mehreren Haufen aus Wurzelwerk, Stämmen und Ästen bedeckt und ansonsten weitgehend vegetationsfrei. Die Fläche soll bis Ende Juli wieder in den ursprünglichen Zustand zurückgebaut werden.



Abbildung 3: Baugrundstück mit kurzzeitiger Materiallagerung (Aufnahme vom 29.05.2024)



Abbildung 4: Blick von Süden entlang der westlichen Grenze des Baugrundstücks (Aufnahme vom 29.05.2024)



Abbildung 5: Blick parallel des Baches nach Südwesten (Aufnahme vom 29.05.2024)



Abbildung 6: Baugrundstück im Südwesten, rechts das bestehende Wartehäuschen an der Hauptstraße (außerhalb des Plangebietes) (Aufnahme vom 29.05.2024)

3 Einschätzung faunistischer und floristischer Potenziale

3.1 Denkbare Vorkommen

Aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen ist ein Vorkommen von Arten aus den Gruppen Reptilien – insbesondere Mauereidechsen- grundsätzlich möglich.

Ein Vorkommen bzw. die Betroffenheit weiterer saP-relevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Vögel, Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere, holzbewohnende Käfer) kann aufgrund der Lage und Lebensraumausstattung des Baugrundstückes bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Die Fläche weist auf Grund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen keine Eignung für Vögel- oder Fledermäuse auf. Denkbar ist allenfalls eine Nutzung der Fläche als Jagdhabitat für Fledermäuse, wobei die Fläche nicht als essentielles Jagdhabitat eingeschätzt wird und die eventuell hier jagenden Fledermausarten ohne Probleme in die angrenzenden Bereiche ausweichen können. Des Weiteren fehlen geeignete Habitatstrukturen wie entsprechende Fortpflanzungsgewässer für Fische, Amphibien und Libellen oder ältere, totholzreiche Bäume, die von entsprechenden Käferarten genutzt werden können. Ein Vorkommen von Schmetterlingen oder das Vorkommen gemeinschaftsrechtlich geschützter Pflanzenarten können ebenfalls ausgeschlossen werden.

3.2 Vertiefende Betrachtung - Reptilien

Laut den Verbreitungskarten für Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und Mauereidechse (*Podarcis muralis*) kommen beide Arten im Bereich des TK-Blatts Nr. 7315 vor¹. Daher kann ein regelmäßiges Vorkommen von Eidechsen im Plangebiet bzw. in dessen Umfeld nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Das Vorkommen weiterer Reptilienarten auf dem Baugrundstück wird auf Grund fehlender Habitatausstattung sowie der Größe und Lage ausgeschlossen.

Die Baufläche selbst besaß als Lebensraum für Mauer- und insbesondere Zauneidechsen keine hohe Eignung. Vor der Lagerung von Baumaterial war die Fläche weitestgehend vegetationslos mit in Teilen verdichtetem Boden. Einige, potentiell geeignete, sonnenbegünstigte Habitatstrukturen für Mauereidechsen finden sich außerhalb des Plangebietes, ein Vorkommen der Mauereidechse im weiteren Umfeld des Plangebietes ist daher denkbar. Aktuell bietet das Baufeld durch die Lagerung von Material geeignete Versteck- und Sonnplätze für Mauereidechsen, durch Bautätigkeit werden diese Strukturen jedoch ständig umgelagert, so dass innerhalb der kurzen Zeit und auf Grund von Störungen nicht von einer Etablierung einer Population auf dem Baufeld auszugehen ist. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist nicht von einem Vorkommen der Mauereidechse auf dem Baugrundstück auszugehen.

¹ Verbreitung der Zaun-/Mauereidechse in Baden-Württemberg basierend auf den Ergebnissen der FFH-Berichtspflicht 2006, 2012 und 2018 (LUBW 2018). Das Untersuchungsgebiet liegt im TK-Blatt Nr. 7315.

4 Fazit

Ein Vorkommen bzw. die Betroffenheit saP-relevanter Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus der Artengruppe der Vögel, Fledermäuse, sonstige Säugetiere, Amphibien, Fische, Libellen, Schmetterlinge, Weichtiere sowie holzbewohnende Käfer kann aufgrund der Lage und Lebensraumausstattung des Areals bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden. Nach derzeitigem Kenntnisstand besteht auf dem Baugrundstück auch kein, aufgrund der Habitatstrukturen, grundsätzlich denkbare Vorkommen der Mauereidechse. Das Vorkommen weiterer Arten aus der Gruppe der Reptilien wird ebenfalls ausgeschlossen.

Durch das vorliegende Vorhaben werden keine Verbotstatbestände des speziellen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) ausgelöst. Die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG, mit deren Einhaltung artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden, ist aufgrund dessen nicht erforderlich.